

## Aufbewahrungsfristen im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich begrüßt der bpa, dass die Aufbewahrungsfristen für Erziehungshilfe- und Heimakten gesetzlich geregelt werden sollen. Die vorgesehene Regelung bedeutet allerdings – insbesondere für ambulante Dienste und Angebote – eine deutliche Kostenbelastung. Ambulante Hilfen laufen i.d.R. viel kürzer als stationäre Hilfen. Von daher können verhältnismäßig viele Fälle anfallen, deren Akten ggf. bis zu 50 Jahre aufzubewahren sind. Entsprechende Räumlichkeiten oder auch Serverkapazitäten (die auch die Lesbarkeit der Daten nach 50 Jahren noch garantieren) sind bei den Diensten bisher in keiner Weise vorgesehen. Die Verweildauer ist im Verhältnis zum Gefährdungspotential bei ambulanten Hilfen unverhältnismäßig lang.

Einrichtungen des SGB IX und XI, die Kinder und Jugendliche betreuen, sind durch die vorgesehene Verortung in § 9b SGB VIII nicht erfasst.

Für Heime wäre eine Verortung in § 47 SGB VIII daher folgerichtiger. Für ambulante Angebote wäre außerdem eine kürzere Aufbewahrungsfrist angemessen und ausreichend. Des Weiteren muss dringend geklärt werden, was mit den Akten geschehen soll, wenn ein Träger seinen Betrieb einstellt, so dass die Zugangsmöglichkeit für die leistungsempfangende Person weiterhin bestehen bleibt. Hier würden sich ggf. die Landesjugendämter anbieten.

### § 47

#### **Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) <sup>1</sup>Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. <sup>2</sup>Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) <sup>1</sup>Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. <sup>3</sup>Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung. **4Erziehungshilfe- oder Heimakten sind 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person aufzubewahren.**

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Für die ambulanten Leistungen kann die Aufbewahrungsfrist in § 9b SGB VIII geregelt werden. Dort wäre der Bezug zu den Heimakten zu streichen und die Frist auf 10 Jahre für ambulante Leistungen festzulegen. § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollte also wie folgt lauten:

**„Erziehungshilfeakten sind 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person aufzubewahren, mindestens aber 10 Jahre nach Beendigung der Leistung.“**

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als **13.000 aktiven Mitglieds-einrichtungen** die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe, sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevante Teile der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro.